

31.03.23

AV

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

A. Problem und Ziel

Bisher enthielten die Artikel 39 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 die Regelungen zu EU-Interventionen im Weinsektor. Mit der Verordnung (EU) 2021/2117 wurden diese Regelungen aus der genannten Verordnung herausgelöst und in geänderter Form in die GAP-Strategieplanverordnung (Verordnung (EU) 2021/2115) überführt. Darüber hinaus hat der Unionsgesetzgeber die Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1149 und 2016/1150 für Ende des Kalenderjahres 2023 angekündigt. Entsprechende Rechtsakte, die diese Verordnungen aufheben sollen, sind bereits in Kraft getreten. Gegenstand dieser Verordnungen waren insbesondere Regelungen hinsichtlich des Antrags-, Auszahlungs- und Kontrollverfahrens für Unionsbeihilfen für Fördermaßnahmen von Bund (Absatzförderung) und Ländern (Absatzförderung, Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen, Investitionen, Ernteversicherungen) im Weinsektor. Das durch die Aufhebung entstehende Rechtsvakuum muss auf mitgliedstaatlicher Ebene gefüllt werden. Dies ist nicht zuletzt notwendig, um auch künftig eine reibungslose Auszahlung der Unionsmittel zu gewährleisten. Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Ermächtigungsgrundlagen, um in einem zweiten Schritt im Rahmen einer Verordnung bundeseinheitlichen Regelungen zu Beantragung, Bewilligung, Auszahlung, Kontrolle und Sanktionen zu erlassen sowie die Länder zum Erlass landesspezifischer Detailvorschriften zu ermächtigen.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen weder für den Bund noch für die Länder.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner

Fristablauf: 12.05.23

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

31.03.23

AV

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 31. März 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 3b wie folgt gefasst:

„§ 3b Durchführung des GAP-Strategieplans; Ermächtigungen“.

2. Nach § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ferner regelt dieses Gesetz die Durchführung von Fördermaßnahmen nach Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 (ABl. L 119 vom 21.4.2022, S. 1) geändert worden ist.“

3. § 3b wird wie folgt gefasst:

„§ 3b

Durchführung des GAP-Strategieplans, Ermächtigungen

(1) Die nach Artikel 88 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/2115 Deutschland zur Verfügung stehenden Finanzmittel stehen abzüglich zwei Millionen Euro den Ländern zur Verfügung. Sie werden den Ländern unter Berücksichtigung ihrer Rebfläche zugewiesen.

(2) Die nach Artikel 88 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/2115 Deutschland zur Verfügung stehenden Finanzmittel stehen in Höhe von zwei Millionen Euro der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Verfügung.

¹⁾ Artikel [...] dieses Gesetzes / Dieses Gesetz dient der Umsetzung [...]

(3) Die Länder und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung können entscheiden, dass sie einen Teil der ihnen zugewiesenen Finanzmittel nicht abrufen. Sie haben dem Bundesministerium bis spätestens zum 15. Oktober eines Jahres mitzuteilen,

1. ob und in welcher Höhe sie auf ihnen zugewiesene Mittel verzichten oder
2. ob und in welcher Höhe über die ihnen zugewiesenen Mittel hinaus Mehrbedarf besteht.

Der bei den Ländern und bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bestehende Mehrbedarf wird, soweit möglich, durch nicht abgerufene Mittel nach Satz 1 gedeckt. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, die Umverteilung der Mittel regeln.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur sachgerechten Durchführung der Rechtsakte über die GAP-Strategiepläne für den Sektor Wein Vorschriften zu erlassen

1. zur Genehmigung, Auszahlung und Kontrolle der in § 1 Absatz 1a bezeichneten Fördermaßnahmen,
2. über das jeweils zugehörige Verfahren.

Satz 1 ist ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes.“

4. In § 50 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „§ 3b Absatz 3 Satz 1,“ gestrichen.
5. In § 56 wird folgender Absatz 18 angefügt:

„(18) Soweit nach Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021, S. 262) dort genannte Stützungsprogramme fortgeführt werden, ist § 3b in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Notwendigkeit des Gesetzes ergibt sich unter anderem aus dem neuen Verfahren, das durch die GAP-Strategieplan-Verordnung etabliert wurde. Darüber hinaus sind durch die ersatzlose Streichung der Verordnungen (EU) 2016/1149 und 2016/1150 wichtige Detailregelungen auf europäischer Ebene weggefallen. Aufgrund der unmittelbaren Geltung der Verordnung, waren bundeseinheitliche Regelungen hierzu bisher nicht erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Ermächtigungsgrundlagen, um in einem zweiten Schritt im Rahmen einer Verordnung bundeseinheitliche Regelungen zu Beantragung, Bewilligung, Auszahlung, Kontrolle und Sanktionen zu erlassen sowie die Länder zum Erlass landesspezifischer Detailvorschriften zu ermächtigen.

III. Alternativen

Da die vorgesehenen Änderungen für eine Auszahlung der Fördergelder notwendig sind, besteht keine Alternative.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Regelung wird lediglich eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Vorschriften zur Umsetzung des nationalen GAP-Strategieplans geschaffen. Eine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung ist mithin nicht gegeben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie der Umsetzung der

GAP-Strategieplan-Verordnung dient. Letztere enthält unter anderem die Verpflichtung, einen Teil der Mittel zum Schutz der Umwelt, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Steigerung der Nachhaltigkeit der Erzeugungssysteme und -verfahren, zur Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt, für Energieeinsparungen sowie zur Verbesserung der globalen Energieeffizienz im Weinsektor verfolgten Ziele zu erreichen. Dadurch wird die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 2, insbesondere des Unterziels 2.4 gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 c) Rechnung getragen, wonach eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein muss.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für Wirtschaft, Verwaltung oder Bürgerinnen und Bürger. Die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur späteren Regelung der Gewährung und Kontrolle der Unionsbeihilfen und die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Weingesetzes bringt direkt keinen neuen Erfüllungsaufwand mit sich. Bei den anderen Änderungen handelt es sich lediglich um Folgeänderungen.

5. Weitere Kosten

Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil dieses Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss haben.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da es hier um die Durchführung einer unionsrechtlichen Regelung geht, die auf Dauer angelegt ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Weingesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich der Vorschriften des Weingesetzes um den neuen Regelungsgegenstand des § 3b erweitert.

Zu Nummer 3

Absatz 1 greift die bisher geübte Praxis des Rebflächenschlüssels auf, konkretisiert allerdings bereits auf Gesetzesebene, wie die Verteilung der Mittel (nämlich entsprechend der

Rebfläche) zu erfolgen hat. Dies entspricht der bisherigen Verteilungspraxis, an der festgehalten werden soll. Die Regelung soll lediglich die gesetzliche Absicherung der Verteilung sichern. Absatz 2 regelt den Vorababzug in Höhe von zwei Millionen Euro zugunsten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Absatz 3 gibt Bund und Ländern die Möglichkeit, die Mittel flexibel umzuverteilen, falls z. B. ein Land einen Mehrbedarf und ein anderes Land einen Minderbedarf hat. Absatz 4 stellt die neue zentrale Ermächtigungsnorm dar. Sie orientiert sich an der Regelung in § 2 Absatz 5 des Hopfengesetzes und soll den nationalen Gesetzgeber dazu ermächtigen, auf Verordnungsebene die Regelungen aufzugreifen, die auf Unionsebene durch die ersatzlose Streichung der Verordnungen (EU) 2016/1149 und 2016/1105 weggefallen sind. Durch Satz 2 werden die Ermächtigungsgrundlagen des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation und der Direktzahlungen auch für den Weinsektor – bezogen auf die Durchführung der Fördermaßnahmen – für anwendbar erklärt. Mit der Regelung soll u. a. die Voraussetzung geschaffen werden das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu ermächtigen, in den von ihm für erforderlich gehaltenen Regelungen die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen zu ermächtigen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung, aufgrund der Änderung in Nummer 2.

Zu Nummer 5

Die Regelung greift die auf Unionsebene vorgesehene Übergangsregelung des Artikels 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/2117 auf und stellt sicher, dass entsprechend der dort vorgesehenen Übergangsfrist, der bisher bestehende § 3b auch weiterhin auf Vorhaben angewendet werden kann.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Es ist notwendig, dass das Gesetz unmittelbar nach seiner Verkündung in Kraft tritt, damit eine reibungslose Auszahlung der Finanzhilfen im Sektor Wein auch im Jahre 2024 möglich ist. Ein möglichst zeitnahes Inkrafttreten ist auch insofern notwendig, als dass das Gesetz lediglich die Ermächtigungsgrundlage für eine im Anschluss in Kraft tretenden Verordnung schafft.